

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der METAL IMPROVEMENT COMPANY, LLC

Niederlassung Unna

I. Vertragsabschluß

- (1) Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Geschäfts- und Zahlungsbedingungen. Für den Umfang unserer Leistungen und Lieferungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Aufträge und Vereinbarungen — insbesondere soweit sie diese Bedingungen ändern — werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten diese Bedingungen als anerkannt. Unsere Bedingungen gelten auch für spätere Bestellungen und Lieferungen, selbst wenn dabei nicht noch einmal besonders auf sie hingewiesen wurde.

II. Preise — Zahlungsbedingungen

- (1) An die Preise in unseren Angeboten halten wir uns 3 Monate ab Angebotsabgabe gebunden. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen "sich unsere Preise unfrei ab Werk. Die zu bearbeitenden Teile müssen uns frei Werk vom Besteller gestellt werden. Von uns für den Hin- oder Rücktransport vorgelegte Frachten werden dem Besteller mit einem Bearbeitungszuschlag in Rechnung gestellt.

Die Gefahr für den zufälligen Untergang des gestellten Materials auf dem Hin- oder Rücktransport trägt der Besteller. Nur auf dessen besonderen Wunsch werden die gestellten Teile gegen zufälligen Untergang bei uns oder auf dem Transport auf Kosten des Bestellers versichert.

- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind unsere Rechnungen 30 Tage nach Ausstellung rein netto fällig.
- (3) Bei Überschreitungen der 30-Tage-Frist aus Absatz (2) oder sonst vereinbarten Zahlungszielen sind von diesem Zeitpunkt an Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Refinanzierungssatz vereinbart. Das gleiche gilt, wenn wir Zahlungen dem Besteller stunden.
- (4) Datum des Zahlungseingangs ist der Zeitpunkt des Einganges auf unseren Konten. Werden die Leistungen und Lieferungen oder sonstige, die Zahlungstermine bestimmende Faktoren aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, gelten unabhängig von diesen Verzögerungen die in unserer Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen aus anderen Aufträgen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche ist nicht statthaft.
- (6) Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; die Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (7) Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele sowie Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die die Vermögenslage des Bestellers wesentlich verschlechtern, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen aus allen Geschäften zur Folge. Bei Eintritt dieser Ereignisse sind wir berechtigt, die uns obliegenden Leistungen und Lieferungen zu verweigern, bis der Besteller den entsprechenden Preis zahlt oder dafür ausreichende Sicherheit leistet, oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. Verpackung — Lieferzeiten

- (1) Wir werden für die Auslieferung dieselbe Verpackung benutzen, die uns von dem Besteller zur Verfügung gestellt wurde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Lieferzeitangaben unverbindlich und verstehen sich ab Werk; sie sind abhängig von Umfang und Art der uns übertragene Arbeiten. Feste Liefertermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Sie verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. bei unvermeidbaren Betriebsstörungen wie Feuer, Explosionen, Schäden an Maschinen oder Einrichtungen, Arbeitsniederlegungen, Streiks, Maßnahmen der öffentlichen Hand, Verzögerungen oder Unmöglichkeiten in der Beschaffung wesentlicher Roh- und Baustoffe bei uns oder bei unseren Lieferanten. Im Falle derartiger Ereignisse und im Falle nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeiten der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (3) Falls sich die Lieferung durch unser Verschulden verzögert und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, so ist er nach Setzung einer angemessenen Nachfrist — mindestens jedoch von drei Wochen — berechtigt, unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 10 %, höchstens jedoch von 100 % des mit ihm vereinbarten Gegenwertes der von uns auszuführenden kontrollierten Kugelstrahlarbeiten für die betreffenden Teile zu verlangen. Zum Ausgleich des Schadensersatzanspruches wegen verspäteter Lieferung wird dem Besteller eine entsprechende Gutschrift für weitere Kugelstrahlarbeiten erteilt. Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, und zwar auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist. Das Recht des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung der genannten Nachfrist bleibt jedoch unberührt.

IV. Auftragsänderungen

Änderungen des Auftrages oder der Auftragsausführung, z.B. Änderungen der Pläne, des Materials und der Bauform der Teile, setzen ein neues Angebot unsererseits voraus und bedürfen eines neuen Auftrages des Bestellers; sie sind nur aufgrund unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Die Weisung des Bestellers, die Arbeiten teilweise oder ganz auf unbestimmte oder bestimmte Zeit einzustellen, wird als Auftragsänderung im Sinne dieser Klausel angesehen. Bei Fortführung eines Auftrages werden die Maschineneinrichtungskosten neu in Rechnung gestellt.

V. Gewährleistung • Unbrauchbarkeit für Oberflächenbehandlung

- (1) Wir übernehmen die Gewähr, daß die uns zur Bearbeitung übergebenen Teile fachgerecht aufgrund von Weisungen des Bestellers oder nach von uns aufgestellten Verfahrensparametern bearbeitet werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Im Falle der Bestimmung der Verfahrensparameter durch uns werden diese unter einer entsprechenden Verfahrensnummer erfaßt. Aus Geheimhaltungs- und Sicherheitsgründen wird nur diese Verfahrensnummer dem Besteller bekanntgegeben. Die Verfahrensnummer stellt sicher, daß gleiche Teile von verschiedenen Anlieferungen immer mit den gleichen Parametern bearbeitet werden.

- (2) Der Besteller hat uns Mängel oder Fehlbefunde innerhalb von 10 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort, versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen. Bei Massenartikeln richten sich Fehlbefunde nach Gewicht.

Der Besteller hat uns auf Verlangen unverzüglich Muster der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht innerhalb einer Woche seit Zugang unserer schriftlichen Aufforderung hierzu, so entfallen alle etwaigen Mängelansprüche.

Alle Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn nach Auslieferung durch uns mehr als drei Monate verstrichen sind. Mängelansprüche scheiden weiter aus, wenn die mangelbehafteten Teile ohne unser Einverständnis von dem Besteller oder von dritter Hand bearbeitet oder eingebaut wurden. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung oder nachlässige Behandlung zurückgehen, sind von jeder Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge sind wir berechtigt, die Teile innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Zurverfügungstellung der gerügten Teile durch den Besteller nachzubehandeln. Führt diese Nachbehandlung zu keinem mangelfreien Ergebnis, so sind wir verpflichtet, dem Besteller Schadenersatz zu zahlen, der jedoch 100 % des vereinbarten Entgeltes für das kontrollierte Kugelstrahlverfahren des betreffenden Teiles nicht überschreiten darf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Verzugs- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vertragsstrafen, Drittschäden usw. sind ausgeschlossen. Der Schadenersatz wird in Gestalt einer Gutschrift für weitere Kugelstrahlverfahren ausgeglichen.

- (3) Zur Geltendmachung von Fehlmengen oder Beschädigungen der Teile oder der Verpackung ist der Besteller verpflichtet, ein Tatbestandsaufnahmeprotokoll der Bundesbahn oder des sonstigen Frachtführers oder Spediteurs erstellen zu lassen. Tut er dies nicht, so gelten etwaige Reklamationen wegen Fehlmengen oder Beschädigungen der Teile oder der Verpackung als unbegründet. Das aufzunehmende Protokoll hat den Anforderungen zu genügen, die für die Ausübung eventueller Regreßansprüche gegen die Bahn, den Frachtführer oder Spediteur oder deren Versicherungsgesellschaft erforderlich sind.
- (4) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, berechtigt eine Mängelquote von 1 % oder weniger der in einem Jahr bearbeiteten Teile, berechnet jeweils nach Jahresabschnitten ab Übergabe des ersten gleichartigen Teiles, den Besteller nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.
- (5) Wir werden sofort nach Entdeckung dem Besteller anzeigen, wenn die uns zur Verfügung gestellten Teile erkennbar schadhaft oder beschädigt oder aus sonstigem Grunde unbrauchbar für die vereinbarte Oberflächenbehandlung sind oder Fehlmengen bereits aus der Verpackung erkennbar sind. Nach einer derartigen Anzeige entfällt unsere Haftung für jede weitere Beschädigung, Verlust oder Zerstörung derartiger Teile. Wir werden alsdann berechtigt sein, dem Besteller die Lagerkosten aufzugeben, die durch die Lagerung der beanstandeten Teile vom 10. Tag nach Absendung unserer Anzeige an entstehen.
- (6) Wir sind zum Rücktritt von dem Auftrag berechtigt, wenn und soweit sich herausstellt, daß die Ausführung des erteilten Auftrages unmöglich ist, weil das angelieferte Material bzw. Teile nicht mit dem vom Besteller bei Auftragserteilung gemachten Angaben übereinstimmt.

VI. Werkzeug — Patentrechte — Know-how

- (1) Vorrichtungen und Werkzeuge, die von uns für die Ausführung eines bestimmten Auftrages angefertigt wurden, bleiben unser Eigentum, auch wenn dem Besteller die Anfertigung gesondert in Rechnung gestellt wurde, sie werden jedoch von uns gewartet und repariert, sowie ggf. ersetzt, solange uns Aufträge für das entsprechende Teil erteilt werden.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Patentrechte und sonstiges Know-how nicht zu verwerten oder an Dritte weiterzuleiten. Soweit bei unserer Bearbeitung der von dem Besteller uns zur Verfügung gestellten Teile neue Verfahrensmethoden entdeckt oder entwickelt werden, gelten diese Entdeckungen oder Entwicklungen als von uns und in unserem Namen gemacht. Der Besteller erklärt ausdrücklich, insoweit keine Patentrechte geltend zu machen und daraus resultierendes Know-how weder selbst zu verwerten, noch Dritten zur Verfügung zu stellen.

VII. Gerichtsstand — Allgemeine Klauseln

- (1) Für alte sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Unna. Wir sind jedoch berechtigt, auch dem Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Vertragsrechte, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, dürfen von Bestellern nur mit unserem Einverständnis auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen rechtsverbindlich. Der Vertrag untersteht ausschließlich deutschem Recht.
- (4) Werden bei der Ausführung der Arbeiten aufgrund von Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller insoweit von allen Ansprüchen frei.